

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Smart Ventures GmbH
Valiergasse 60
6020 Innsbruck

Die Smart Ventures GmbH (nachstehend „SM/V“) bietet die Erbringung von Leistungen in Form von Beratung, Konzeption, Gestaltung, Umsetzung sowie Betreuung von IT-Technologien an.

1. Geltung dieser AGB

SM/V erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage dieser AGB in Verbindung mit dem der Beauftragung zugrunde liegenden Angebot und dem im Zuge der Auftragsdurchführung ggf. erstellten Feinkonzept. Sofern in einem Angebot von SM/V Bestimmungen getroffen werden, die im Widerspruch zu Regelungen in diesen AGB stehen, so gehen die Bestimmungen in dem betreffenden Angebot im Zweifelsfall der hierzu im Widerspruch stehenden Regelung in diesen AGB vor. SM/V ist berechtigt, insbesondere beim Vertrieb von Eigenprodukten, eigenständige AGB zu vereinbaren. Anderweitige Vereinbarungen, aufgrund derer von den Regelungen dieser AGB abgewichen werden soll, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Diese AGB gelten für alle Geschäftsverbindungen zwischen SM/V und ihren Geschäfts- und Vertragspartnern (nachfolgend: „Kunde“) in ihrer jeweils aktuellen Fassung - insoweit auch für künftige vom Kunden erteilte Aufträge, selbst wenn sich SM/V hierauf nicht erneut ausdrücklich darauf beruft und diese AGB nicht nochmals ausdrücklich in das durch die Auftragserteilung begründete Vertragsverhältnis einbezogen werden. Dies gilt insbesondere auch für solche weiteren Aufträge, die SM/V vom Kunden im Rahmen einer Geschäftsverbindung (fern-)mündlich, schriftlich, elektronisch oder per E-Mail erteilt werden, sowie für Änderungswünsche des Kunden bezüglich eines bereits erteilten Auftrags und für eine Erweiterung oder Verlängerung erteilter Aufträge.

Entgegenstehende oder abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann in einen Vertrag zwischen SM/V und dem Kunden einbezogen, wenn dies ausdrücklich von SM/V schriftlich bestätigt wurde. Erfolgt auf diesem Wege eine wirksame Einbeziehung allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden, so bleibt die Fortgeltung dieser AGB davon unberührt. Soweit Regelungen von wirksam einbezogenen allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden im Widerspruch zu Regelungen dieser AGB stehen, sollen im Zweifel die Regelungen dieser AGB Anwendung finden.

Soweit Gegenstand eines SM/V vom Kunden erteilten Auftrags die dauerhafte Erbringung von Leistungen ist – wie beispielsweise durch eine Servicevereinbarung – und eine Änderung dieser AGB während der Laufzeit des Auftrags in Kraft treten soll, wird SM/V den Kunden durch eine Änderungsmitteilung in Textform über die Neufassung dieser AGB und über den Zeitpunkt, ab dem die Neufassung gelten soll, informieren. Widerspricht der Kunde der Einbeziehung der geänderten AGB nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung, spätestens jedoch bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Kraft treten sollen, so werden diese mit Wirkung für die Zukunft in den über die betreffenden Leistungen geschlossenen Vertrag einbezogen. Widerspricht der Kunde fristgemäß, so ist SM/V berechtigt, den betreffenden Auftrag mit Wirkung zu dem Zeitpunkt zu kündigen, zu dem die geänderten AGB gemäß Änderungsmitteilung in Kraft treten sollen.

2. Vertragsschluss

Sofern und soweit SM/V bei Abgabe eines Angebots nicht ausdrücklich etwas anderes erklärt, sind die Angebote von SM/V freibleibend und unverbindlich und stellen allein eine Einladung an den Kunden dar, SM/V per Beauftragung der angebotenen Leistungen den Abschluss eines entsprechenden Vertrages anzubieten. Vorbehaltlich einer solchen abweichenden Erklärung kommt ein Vertrag mit dem Kunden somit erst zustande, wenn SM/V einen ihr vom Kunden erteilten Auftrag bestätigt.

Die Auftragsbestätigung erfolgt regelmäßig schriftlich. Erfolgt in dieser Form keine Auftragsbestätigung durch SM/V, kommt ein Vertrag über die dem Kunden angebotenen und von diesen beauftragten Leistungen dann zustande, wenn SM/V mit der Erbringung dieser Leistungen beginnt. Solange dem Kunden in diesem Fall die Aufnahme der Leistungserbringung durch SM/V nicht erkennbar ist, kann er von SM/V binnen einer angemessenen Frist eine Erklärung darüber verlangen, ob der von ihm erteilte Auftrag von SM/V bestätigt wird. Im Falle des fruchtlosen Ablaufs einer solchen Erklärungsfrist ist der Kunde nicht mehr an die betreffende Auftragserteilung gebunden.

3. Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand werden ihrem Inhalt und Umfang nach diejenigen Leistungen von SM/V, die in dem betreffenden Angebot von SM/V bestimmt sind. Die dort getroffenen Leistungsbestimmungen werden

gegebenenfalls durch ein im Zuge der Auftragsausführung von SM/V erstelltes Feinkonzept ergänzt und/oder konkretisiert, das Vertragsbestandteil wird. Im Zweifel gehen die in einem solchen Feinkonzept getroffenen Leistungsbestimmungen denjenigen in dem betreffenden Angebot getroffenen Leistungsbeschreibungen vor.

4. Leistungserbringung

Die Art und Weise der Leistungserbringung durch SM/V bestimmt sich nach dem dem betreffenden Auftrag zugrunde liegenden Angebot sowie einem gegebenenfalls nach Auftragserteilung erstellten Feinkonzept. Soweit diesbezüglich keine detaillierten Bestimmungen getroffen worden sind, steht es im pflichtgemäßen Ermessen von SM/V, die zur Erbringung der beauftragten Leistungen sowie zur Erreichung des vom Kunden mit der Auftragserteilung erkennbar verfolgten Zwecks – insbesondere in technischer Hinsicht – geeignete Art und Weise der Leistungserbringung zu wählen. Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist SM/V bei der Konzeption und Gestaltung von Software unter maßgeblicher Berücksichtigung diesbezüglicher, in den zugrunde liegenden Vertrag einbezogener Vorgaben des Kunden sowie berechtigter, insbesondere wirtschaftlicher Interessen des Kunden in gestalterischer und ästhetischer Hinsicht frei.

Sollte SM/V Zusatzleistungen ohne zusätzliche Vergütung zur Verfügung stellen, hat der Kunde keinen Anspruch auf deren Erbringung. SM/V ist berechtigt, solche Zusatzleistungen nach vorheriger Ankündigung innerhalb angemessener Frist zu ändern, einzustellen oder nur noch gegen Vergütung anzubieten.

Eine Einweisung / Schulung des Kunden durch SM/V bezüglich der Nutzung der Leistungsergebnisse ist nur dann Auftragsgegenstand, wenn und soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Softwareerstellungslösungen erbringt SM/V regelmäßig auch unter Verwendung von Open-Source-Software, deren Dokumentation frei verfügbar ist. Sofern Softwareerstellungslösungen Auftragsgegenstand sind, ist die Lieferung diesbezüglicher Dokumentationen vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall nicht Vertragsbestandteil.

Beauftragt der Kunde SM/V mit einer Registrierung, nimmt diese die Registrierung im Wege der Geschäftsbesorgung für den Kunden vor. Hierbei nimmt SM/V für und im Namen des Kunden die Beantragung einer Registrierung vor und begleitet den darauf gegebenenfalls folgenden Registrierungsprozess für den Kunden. Der der Registrierung zugrunde liegende Vertrag kommt unmittelbar zwischen dem Kunden und der jeweiligen Vergabestelle zustande und besteht unabhängig von einem etwaig zwischen dem Kunden und SM/V geschlossenen Vertrag über eine Betreuung.

Ist SM/V von dem Kunden mit der weiteren Betreuung der Software beauftragt, insbesondere mit der Unterstützung des Kunden bei technischen Problemen, so schuldet SM/V die Erbringung solcher Leistungen vorbehaltlich besonderer Absprachen im Einzelfall nur im Rahmen der regelmäßigen Bürozeiten von SM/V, die außer an gesetzlichen Feiertagen von Montag bis Freitag zwischen 09:00 Uhr und 17:00 Uhr liegen. Für die Inanspruchnahme vereinbarter Unterstützungsleistungen ist SM/V in diesen Zeiträumen für den Kunden telefonisch und per E-Mail erreichbar. Vorbehaltlich abweichender schriftlicher Vereinbarungen im Einzelfall ist SM/V nicht verpflichtet, Betreuungsleistungen außerhalb ihrer Geschäftsräume zu erbringen.

Sofern nicht von SM/V schriftlich ausdrücklich abweichend erklärt, sind von SM/V genannte Termine unverbindliche Plantermine, die insbesondere unter dem Vorbehalt der ordnungsgemäßen Mitwirkung des Kunden bzw. seiner Mitarbeiter und/oder Erfüllungsgehilfen sowie eines planmäßigen Fortgangs der Auftragsdurchführung stehen. Fixgeschäfte, also die Verpflichtung von SM/V zur Leistungserbringung zu festgelegten Zeitpunkten oder Terminen, bedürfen jeweils einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

Bei höherer Gewalt oder sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen, deren Auswirkungen auf die Vertragserfüllung nicht von SM/V zu vertreten sind (z.B. Energieausfall, allgemeine Störungen der Telekommunikations- und Datennetze usw.), ist SM/V für die Dauer der hierdurch eintretenden Behinderung zzgl. einer angemessenen Anlaufzeit nach deren Fortfall von ihrer Leistungspflicht befreit. Dies gilt ebenso für die Zeit, in der SM/V infolge mangelnder Mitwirkung des Kunden an der Leistungserbringung gehindert ist, sofern und soweit die betreffende Mitwirkungshandlung vereinbart oder der Kunde von SM/V zur Vornahme solcher Mitwirkungshandlungen aufgefordert wurde.

SM/V ist berechtigt, sich für die von ihr in Durchführung eines Auftrags zu erbringenden Leistungen, auf eigene Rechnung dritter Unternehmen und Dienstleister zu bedienen, die zu diesem Zweck einzelne Werke schaffen oder Dienstleistungen erbringen (nachfolgend „Subunternehmer“). Für die Erfüllung der den Subunternehmern hierdurch entstehenden Ansprüche sowie für die Wahrung ihrer berechtigten Interessen als Subunternehmer von SM/V ist allein SM/V verantwortlich.

5. Mitwirkung des Kunden

Der Kunde ist verpflichtet, SM/V durch seine Mitwirkung bei der Erbringung der von SM/V vertraglich geschuldeten Leistungen zu unterstützen, sofern und soweit dies für die Durchführung des jeweiligen Auftrags, insbesondere für die Erreichung eines damit angestrebten Leistungserfolgs förderlich ist.

Der Kunde benennt SM/V einen fachkundigen Mitarbeiter, der SM/V zu diesem Zweck während der üblichen Arbeitszeiten zur Verfügung steht und ermächtigt ist, für den Kunden verbindliche Erklärungen, insbesondere im Hinblick auf (Teil-)Abnahmen, Mängel und Änderungen der Funktionen, des Umfangs und der Struktur des Auftragsgegenstandes abzugeben. Ist der benannte Mitarbeiter des Kunden verhindert, so wird der Kunde SM/V unverzüglich einen entsprechend fachkundigen und bevollmächtigten Vertreter benennen.

Der Kunde stellt SM/V insbesondere alle für die Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen, Daten und Inhalte (bspw. Kontaktdaten, Zugangsdaten, Namen einschließlich Domainnamen, Texte, Bilder, Töne, Videos, kundenseitig bereits vorhandene und von SM/V einzubringende Software und dergleichen) unentgeltlich zur Verfügung. Sämtliche der SM/V vom Kunden zur Verfügung zu stellenden textlichen, visuellen und auditiven Inhalte, die von SM/V zum Zwecke der Auftragsdurchführung verarbeitet werden sollen, hat der Kunde SM/V in dem von SIRUP vorgegebenen Format, in Ermangelung einer solchen Vorgabe in einem gängigen, unmittelbar für den vorgesehenen Zweck verwertbaren Format zu überlassen. Soweit erforderlich, wird der Kunde eine Konvertierung dieser Inhalte auf eigene Kosten veranlassen oder SM/V die Vornahme einer solchen gesondert vergüten.

Für die Sicherung solcher vom Kunden überlassener Informationen, Daten und Inhalte hat der Kunde selbst zu sorgen. Der Kunde ist allein dafür verantwortlich, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Informationen, Daten und Inhalte, deren vertragsgemäße Verwendung durch SM/V, deren Verwendung durch den Kunden im Zusammenhang mit der Nutzung der Ergebnisse einer Auftragsdurchführung, wie auch die Nutzung der Ergebnisse einer Auftragsdurchführung keine rechtlich geschützte Interessen und Rechte Dritter, insbesondere keine vertraglichen Rechte sowie keine Persönlichkeits-, Urheber- und Leistungsschutzrechte sowie gewerbliche Schutzrechte verletzen und nicht aus anderem Grund, insbesondere wegen eines Verstoßes gegen den Jugendschutz dienende Gesetze, den Datenschutz, Regelungen gegen den unlauteren Wettbewerb oder strafrechtliche Vorschriften, rechtswidrig sind.

Sollte SM/V infolge der vertragsgemäßen Verwendung der Informationen und Daten in Anspruch genommen werden, ist der Kunde verpflichtet, SM/V insoweit von jeglicher Haftung freizustellen und ihr sämtliche daraus entstehenden Schäden und erforderlichen Kosten einschließlich erforderlicher Rechtsanwaltskosten zu erstatten.

6. Ablieferung und Abnahme

Ist von SM/V in Durchführung eines Auftrags ein Leistungsergebnis (bspw. ein Konzept und dergleichen) herzustellen, liefert SM/V dieses Ergebnis ab, indem – je nach Beschaffenheit der jeweils geschuldeten Ergebnisses – dem Kunden schriftlich die Fertigstellung und Abnahmefähigkeit der betreffenden Leistungen anzeigt und / oder das Ergebnis dem Kunden übermittelt oder per Übermittlung von Zugangsdaten zugänglich macht.

SM/V kann im Rahmen eines Auftrags Teilleistungen (z.B. Konzepte, Entwürfe, Testversionen, Module, einzelne Inhalte und dergleichen) abliefern, sofern dem Kunden dies zumutbar ist. Teilleistungen sind dem Kunden insbesondere dann zumutbar, wenn die Abnahme der jeweiligen Teilleistung durch ihn maßgeblich für die weitere Auftragsdurchführung, insbesondere für die weitere Bestimmung bzw. Konkretisierung von weiteren im Zuge einer Auftragsausführung zu erbringenden Leistungen ist (bspw. Abnahme eines Konzepts, eines Entwurfs, einer Testversion usw.).

Maßgeblich für die Abnahmefähigkeit der Leistungen von SM/V sind allein die in dem jeweiligen Angebot von SM/V und einem ggf. im Zuge der Auftragsdurchführung erstellten Feinkonzept bestimmten Eigenschaften der betreffenden Leistungen und, soweit dort insofern keine besonderen Bestimmungen getroffen sind, die in diesen AGB bezüglich Art, Inhalt und Qualität der Leistungserbringung durch SM/V enthaltenen Regelungen.

Im Falle wesentlicher Mängel kann der Kunde die Abnahme bis zur vollständigen Mängelbeseitigung verweigern. Wesentliche Mängel sind regelmäßig nur solche erheblichen Abweichungen der Leistungen von deren vereinbarten Eigenschaften, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Nutzbarkeit der Leistungen für den Kunden führt. Bei nicht wesentlichen Mängeln wird der Kunde die betreffenden Leistungen unter Vorbehalt solcher Mängel abnehmen und SM/V wird die betreffenden Mängel binnen angemessener Frist beseitigen.

Leistungen von SM/V, deren Abnahmefähigkeit dem Kunden angezeigt wurde und die frei von wesentlichen Mängeln sind, gelten als abgenommen, wenn der Kunde deren Abnahme nicht innerhalb von zwei Wochen seit ihrer Ablieferung erklärt hat.

Ein Recht des Kunden, im Rahmen eines bestätigten Auftrags die Überarbeitung eines Leistungsergebnisses, das die im betreffenden Angebot sowie einem etwaigen diesbezüglichen Feinkonzept vereinbarten Eigenschaften aufweist und den üblichen handwerklichen und technischen Standards entspricht, besteht nur, sofern und soweit ein solches ausdrücklich vereinbart wurde. Dies betrifft insbesondere so genannte „Korrekturschleifen“ zur Anpassung von Leistungsergebnissen an gestalterische bzw. ästhetische Vorstellungen des Kunden.

7. Vergütung von SM/V

Die Höhe der von dem Kunden an SM/V für die Leistungserbringung zu leistenden Vergütung bestimmt sich jeweils nach dem Angebot von SM/V, auf dessen Grundlage der Kunde SM/V mit der Leistungserbringung beauftragt hat. Sofern und soweit nicht ausdrücklich abweichend von SM/V erklärt, handelt es sich bei der Angabe von Vergütungsbeträgen für einzelne Leistungen in einem Angebot um Kostenanschläge, die auf Aufwandsschätzungen auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Angebotserstellung vom Kunden zur Verfügung gestellten Informationen und Bedarfe basieren. Dies gilt insbesondere für die Kalkulation einzelner Projektphasen zur Herstellung eines Leistungsergebnisses vor Erstellung eines dies- bezüglichen Feinkonzepts. Beauftragt der Kunde SM/V ganzheitlich mit der Konzeption, Gestaltung und Umsetzung von Softwareprodukten, so erfolgt nach Abschluss der Konzeptionsphase regelmäßig eine Überprüfung sowie erforderlichenfalls Anpassung der bei der Angebotserstellung für die Gestaltung und Umsetzung veranschlagten Kosten.

Sollte die Vergütung von SM/V im Einzelfall nicht vereinbart sein, steht SM/V eine zeitabhängige Vergütung in Höhe der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses geltenden Stunden- und/oder Tagessätze zu.

Sofern und soweit von SM/V nicht anders angegeben, verstehen sich sämtliche Preise zuzüglich der am Tage der Rechnungsstellung geltenden Umsatzsteuer.

Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind tatsächliche und angemessene Aufwendungen, die SM/V zur Ausführung eines Auftrags tätigt, von dem Kunden gesondert zu erstatten. Bezieht SM/V im Rahmen der Durchführung eines Auftrags vereinbarungsgemäß Leistungen, insbesondere Inhalte, von Dritten, die diese Leistungen nicht als Subunternehmer von SM/V erbringen, so ist SM/V berechtigt, dem Kunden zum Ausgleich des mit dem Bezug solcher Leistungen verbundenen Aufwands neben den hierfür aufgewendeten Kosten jeweils eine so genannte Handling-Fee in Höhe von 15 % des Wertes der bezogenen Leistung zu berechnen.

Jegliche Auftragsweiterung auf Veranlassung des Kunden, insbesondere in Form der Änderung, Neuplanung, Umstrukturierung und Erweiterung eines bereits erteilten Auftrags, ist SM/V vom Kunden grundsätzlich gesondert zu vergüten. Dies gilt nur dann nicht, wenn eine von dem Kunden veranlasste Auftragsweiterung weder mit erheblichem Mehraufwand für SM/V noch mit einer Erweiterung des im Zuge der Durchführung des betreffenden Auftrags an den Kunden abzuliefernden Leistungsergebnisses verbunden ist. Vorbehaltlich abweichender Vereinbarungen im Einzelfall gilt als eine Auftragsweiterung auf Veranlassung des Kunden stets auch ein solcher erheblicher Mehraufwand, der SM/V für die Erbringung der vereinbarten Leistung entsteht und der erkennbar nicht Gegenstand des in dem dem betreffenden Auftrag zugrunde liegenden Angebot von SM/V veranschlagten Aufwands war, sofern SM/V den Kunden vor Erbringung solcher Mehraufwands hierauf hinweist und der Kunde daraufhin die weitere Auftragsausführung verlangt.

Die SM/V zustehende Vergütung ist jeweils nach Rechnungsstellung durch SM/V an den Kunden zur Zahlung fällig. SM/V ist berechtigt, vom Kunden Abschlagszahlungen in Abhängigkeit vom Stand der Leistungserbringung, insbesondere nach Erreichen von in dem betreffenden Angebot festgelegten Projektphasen zu verlangen.

Ist Gegenstand eines Auftrags die dauerhafte Erbringung von Leistungen, insbesondere also die dauerhafte Betreuung, so ist SM/V vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung im Einzelfall zur monatlichen Vergütungsabrechnung berechtigt.

Sofern nicht ausdrücklich abweichend vereinbart und soweit Auftragsgegenstand nicht die dauerhafte Erbringung von Betreuungsleistungen ist, steht SM/V bei Auftragserteilung ein Vergütungsvorschuss in Höhe von 50% der im betreffenden Angebot veranschlagten bzw. der im Einzelfall zwischen dem Kunden und SM/V als Festpreis vereinbarten Gesamtvergütung zu.

Der Kunde kommt jeweils in Verzug, wenn und soweit ein geschuldeter und in Rechnung gestellter Vergütungsbetrag nicht innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen seit ordentlicher Rechnungsstellung auf dem dem Kunden mitgeteilten Konto von SM/V gutgeschrieben ist. Kommt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, ist SM/V berechtigt, von dem Kunden für jedes Mahnschreiben nach Eintritt des Verzuges eine Aufwandserstattung in Höhe von 5,00 EUR zu verlangen.

Gerät der Kunde länger als fünf (5) Werktagen mit einer Zahlung in Verzug, ist SM/V berechtigt, die weitere Auftragsdurchführung einzustellen und sämtliche Leistungen und Leistungsergebnisse zurückzubehalten, bis sämtliche fälligen Verbindlichkeiten des Kunden gegenüber SM/V einschließlich etwaiger infolge des Verzugs entstandener Verzugssschäden und -zinsen vollständig ausgeglichen wurden.

Der Kunde kann gegen Forderungen von SM/V mit eigenen Forderungen grundsätzlich nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt worden sind. Dies gilt nur dann nicht, wenn es sich bei den Forderungen des Kunden um Zahlungsansprüche handelt, die ihm aufgrund desselben Auftrags, aufgrund dessen SM/V ihre Forderungen gegen den Kunden geltend macht, infolge einer von SM/V zu vertretenden Mangelhaftigkeit der von ihr erbrachten Leistungen zustehen.

8. Rechteeräumung auf Leistungsergebnisse

SM/V stehen an sämtlichen Ergebnissen der von ihr im Zuge der Angebotserstellung und Auftragsdurchführung erbrachten Leistungen die ausschließlichen Rechte zu. Als Leistungsergebnisse in diesem Sinne gelten insbesondere auch sämtliche Konzepte, Entwürfe, Layouts, Test- und Vorabversionen und dergleichen, die im Zuge der Angebotserstellung und der Auftragsausführung – auch als Zwischen- bzw. Übergangsergebnisse – entwickelt werden, unabhängig davon, ob und ggf. in welcher Form diese verkörperlicht sind.

Vorschläge und Weisungen des Kunden sowie dessen vertragsgemäße Mitwirkung bei der Durchführung eines Auftrags allein begründen kein etwaiges Miturheberrecht oder eine sonstige Form der Mitberechtigung des Kunden an den Ergebnissen der Leistungen von SM/V, die ein diesbezügliches Verwertungs- oder Nutzungsrecht seitens des Kunden zu begründen vermag.

Mit einer Präsentation oder sonstigen Zugänglichmachung eines Konzepts allein ist keine diesbezügliche Rechteeräumung oder -übertragung verbunden. Ohne ausdrückliche, im Vorhinein schriftlich erklärte Zustimmung von SM/V ist dem Kunden in diesen Fällen somit jegliche Nutzung eines Konzepts, insbesondere dessen Offenlegung gegenüber Dritten und dessen Umsetzung durch den Kunden selbst oder durch von ihm damit beauftragte Dritte, untersagt. Dies gilt ausdrücklich auch für eine isolierte Nutzung der mit dem Konzept präsentierten bzw. diesem zugrunde liegenden Ideen, insbesondere in Bezug auf Aufbau, Gestaltung, Präsentation und Inhalt.

Soweit Gegenstand des Auftrags die Realisierung einer Umsetzungsleistung ist, räumt SM/V dem Kunden unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Erfüllung sämtlicher SM/V aufgrund des betreffenden Auftrags zustehender Zahlungsansprüche die für die bestimmungsgemäße Nutzung des jeweiligen Leistungsergebnisses durch den Kunden erforderlichen Nutzungsrechte ein. Soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, wird dem Kunden das Nutzungsrecht dieses Inhalts jeweils als einfaches, nicht übertragbares, örtlich und zeitlich unbeschränktes Recht zur Nutzung des betreffenden Leistungsergebnisses in seiner Gesamtheit eingeräumt.

Jede über diese Nutzung hinausgehende Verwendung der Leistungsergebnisse bedarf der vorab schriftlich zu erteilenden Zustimmung von SM/V. Ohne eine solche Zustimmung ist der Kunde insbesondere nicht berechtigt, sein Recht zur Nutzung des Leistungsergebnisses auf Dritte zu übertragen oder Dritten eine Berechtigung zur Nutzung des Leistungsergebnisses einzuräumen, das Leistungsergebnis zu bearbeiten oder auf sonstige Art und Weise umzugestalten sowie bearbeitete Versionen der Leistungsergebnisse zu veröffentlichen, zu verbreiten, öffentlich zugänglich zu machen oder Nutzungsrechte an solchen bearbeiteten Versionen einzuräumen. Ihre Zustimmung zur Übertragung eines dem Kunden eingeräumten Nutzungsrechts auf einen Dritten im Zuge eines Unternehmenskaufs oder einer Unternehmensverschmelzung kann SM/V nur verweigern, sofern dem erhebliche berechtigte Interessen ihrerseits entgegenstehen.

Soweit SM/V im Rahmen der Auftragsdurchführung Skript-, Maschinen- und / oder Quellcode erstellt, verbleiben diese unter Gewährleistung der dem Kunden eingeräumten Berechtigung zur Nutzung des betreffenden Leistungsergebnisses bei SM/V, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Sofern und soweit der Kunde zur Nutzung erstellter Software in Verbindung mit Drittsoftware berechtigt ist, bleibt das ihm zustehende Recht zur Dekompilierung in dem dort bestimmten Umfang und unter den dort bestimmten Voraussetzungen hiervon unberührt.

Soweit Leistungsergebnisse in Form von Software unter Einbindung von Open-Source-Modulen erbracht werden, erfolgt die Rechteeräumung bezüglich solcher Module entsprechend der jeweils anwendbaren Freie-Software-Lizenzen.

Im Zusammenhang mit jeder Veröffentlichung eines von SM/V im Auftrag des Kunden erstellten Leistungsergebnisses durch den Kunden ist SM/V an branchenüblicher Stelle als Schöpfer der betreffenden Leistung zu

bezeichnen.

9. Gewährleistung

SM/V gewährleistet die Leistungserbringung entsprechend der Festlegungen, die in dem betreffenden von ihr bestätigten Auftrag sowie im Zuge seiner Durchführung etwaig erstellten Feinkonzept getroffenen wurden.

Die vereinbarungsgemäße Beschaffenheit und Funktionsweise einer von SM/V zu erstellenden Software wird nur auf in dem bestätigten Auftrag bzw. in einem im Zuge seiner Durchführung erstellten Feinkonzept bezeichneten Servern, Datenbanken und Betriebssystemen sowie nur für ihre Darstellung in den dort bezeichneten Webbrowsern und in Verbindung mit dort bezeichneter sonstiger hierzu etwaig erforderlicher Drittsoftware gewährleistet.

Der Kunde wird insofern darauf hingewiesen, dass die Darstellung und der Funktionsumfang einer Software in Abhängigkeit zu hierzu verwendeter Drittsoftware sowie der zum Betrieb der Internetpräsenz eingesetzten Servertechnologie steht, sodass Verwendung und Einsatz abweichender Drittsoftware und Servertechnologie auch zu Abweichungen im Erscheinungsbild und Funktionsumfang der Internetpräsenz führen können, was daher keine Mangelhaftigkeit der von SM/V erstellten Software darstellt. Hierauf wird der Kunde insbesondere auch im Hinblick auf eine etwaige von ihm veranlasste Verlegung einer Software auf andere Server oder Änderung der Servertechnologie hingewiesen.

SM/V schuldet somit auch nur die vereinbarte Funktionsfähigkeit und Darstellbarkeit einer Software im Zusammenhang mit solchen Versionen von Betriebssystemen, Webbrowsern und etwaiger sonstiger Drittsoftware, die im betreffenden Auftrag bzw. Feinkonzept bezeichnet sind; eine Auf- bzw. Abwärtskompatibilität der beauftragten Software zu jüngeren oder älteren Versionen solcher Software schuldet SM/V nicht.

Soweit in einem bestätigten Auftrag und einem etwaig im Zuge seiner Durchführung erstellten Feinkonzept keine Feststellungen dazu getroffen werden, in welcher Softwareumgebung und auf welcher Servertechnologie die zu erstellende Internetpräsenz vereinbarungsgemäß darstellbar und funktionsfähig sein soll, schuldet SM/V die vereinbarte Darstellbarkeit und Funktionsfähigkeit der Software nur im Zusammenhang mit den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Versionen der gängigen Betriebssysteme, Webbrowser und etwaiger zur vereinbarungsgemäßen Darstellung und Funktionsweise erforderlicher sonstiger Drittsoftware sowie nur auf der von SM/V zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses im Rahmen ihrer Hosting-Leistungen eingesetzten Servertechnologie. Letzteres gilt unabhängig davon, ob der Kunde SM/V auch mit dem Hosting der betreffenden Internetpräsenz beauftragt hat.

Im Hinblick auf die Ausführung eines Auftrags zur Registrierung einer Domain wird der Kunde darauf hingewiesen, dass es sich bei der Domainvergabe durch die jeweiligen Vergabestellen um automatisierte Verfahren handelt, auf deren Verlauf und Ergebnis SM/V keinen Einfluss nehmen kann. SM/V gewährleistet daher nicht, dass eine von dem Kunden gewünschte Domain auch auf ihn registriert werden kann und eine registrierte Domain frei von Rechten Dritter ist.

Im Hinblick auf die Durchführung eines Auftrags über das Hosting einer Software und / oder die Einrichtung von E-Mail-Postfächern wird der Kunde darauf hingewiesen, dass es nach dem derzeitigen Stand der Technik nicht möglich ist, Hard- und Software zu erstellen und einzusetzen, die in jeder Anwendungskombination und unter jeglichen technischen und äußeren Bedingungen fehlerfrei lauffähig ist und die stets vor Eingriffen und / oder Beschädigungen durch Dritte, insbesondere durch gezielte Angriffe durch so genannte „Schadsoftware“, gefeit ist. SM/V schuldet daher bei der Durchführung eines solchen Auftrags allein das an dem jeweiligen Stand der Technik orientierte Bemühen um eine größtmögliche Verfügbarkeit und Funktionalität der betreuten Software und der eingerichteten E-Mail-Postfächer. Die Verfügbarkeit der betreffenden Internetpräsenz und E-Mail-Postfächer über das Internet kann zeitlich nur zu 99 % im Jahr gewährleistet werden und dies auch nur insoweit, als SM/V nicht infolge der pflichtgemäßen Durchführung von Wartungsarbeiten oder ihrem Einflussbereich entzogener Umstände, insbesondere nicht von ihr zu vertretender technischer Störungen, daran gehindert ist, die Internetpräsenz und die E-Mail-Postfächer verfügbar zu halten.

Im Rahmen eines Auftrags über Betreuungsleistungen, insbesondere über die Unterstützung des Kunden bei technischen Problemen mit einer Software wird SM/V für den Kunden als Dienstleister tätig, sodass SM/V nicht das Erreichen eines konkreten Erfolgs, insbesondere also nicht die Lösung eines vom Kunden im Rahmen des Betreuungsauftrags an SM/V herangetragenen Problems schuldet, sondern allein die verantwortliche Unterstützung und Beratung des Kunden nach dem aktuellen Stand der Technik und nach bestem Wissen und Können mit dem Ziel, dem Kunden das Erreichen des mit der Beauftragung erkennbar verfolgten Zwecks zu ermöglichen oder, sofern und soweit dies Gegenstand der Beauftragung ist, diesen Zweck für den Kunden zu erreichen.

Soweit SM/V dies nicht ausdrücklich schriftlich zusichert, schuldet SM/V

nicht die Erzielung eines bestimmten wirtschaftlichen Erfolgs aufseiten des Kunden infolge der Beratung sowie eventuell Nutzung der im Zuge der Auftragsdurchführung herbeigeführten Leistungsergebnisse einschließlich der diesbezüglich eingeräumten Rechte. Dies betrifft ausdrücklich auch Leistungen im Bereich Online-Marketing.

Ebenso ist eine rechtliche Prüfung oder rechtliche Beratung im Hinblick darauf, ob die Nutzung der Leistungsergebnisse durch den Kunden im Einklang mit einschlägigen gesetzlichen Regelungen steht, nur dann Gegenstand eines Auftrags, sofern und soweit dies ausdrücklich vereinbart wurde. Vorbehaltlich einer solchen Vereinbarung ist die Haftung von SM/V für eine etwaige Rechtswidrigkeit ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind allein solche Rechtsmängel, die darauf beruhen, dass die für eine vertragsgemäße Nutzung der Leistungsergebnisse durch den Kunden erforderlichen Rechte an Dritteleistungen nicht eingeräumt wurden, sofern und soweit der Bezug der betreffenden Dritteleistungen Auftragsgegenstand war und SM/V die Nichteinräumung der betreffenden Rechte zu vertreten hat.

Der Kunde ist verpflichtet, die Leistungsergebnisse von SM/V nach ihrer Ablieferung unverzüglich auf etwaige Mängel hin zu untersuchen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Ablieferung der betreffenden Leistung schriftlich gegenüber SM/V zu rügen. Mängel, die erst bei einer sorgfältigen Untersuchung erkennbar sind, sind schriftlich binnen sieben (7) Werktagen nach Ablieferung der betreffenden Leistung zu rügen. Mängel, die auch im Rahmen einer sorgfältigen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen unverzüglich nach ihrer Entdeckung gegenüber SM/V schriftlich angezeigt werden. Die Mängelrüge hat eine möglichst detaillierte Beschreibung der festgestellten Mängel zu enthalten.

Durch verspätete Mängelanzeigen geltend gemachte Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen, es sei denn, SM/V hatte bei Ablieferung der Leistung Kenntnis von dem betreffenden Mangel. Maßgeblich für die Rechtzeitigkeit einer Rüge ist jeweils ihr rechtzeitiger Zugang bei SM/V.

Der Kunde verliert etwaige Rechte aus Mängelhaftung, wenn er die betreffende Leistung oder die für diese vorausgesetzte Softwareumgebung oder Servertechnologie ändert oder ändern lässt und hierdurch die Mängelbeseitigung für SM/V unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall der Änderung der betreffenden Leistung oder der für diese vorausgesetzte Softwareumgebung oder Servertechnologie hat der Kunde SM/V den hier- durch entstehenden Mehraufwand der Mängel-beseitigung zu erstatten.

Mängelbeseitigungsansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der geschuldeten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei Schäden, die nach Ablieferung infolge fehlerhafter oder nachlässiger Nutzung bzw. Handhabung, ungeeigneter Betriebsmittel oder die aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Auftrag nicht vorausgesetzt und von SM/V nicht zu vertreten sind, sowie bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern.

Soweit eine Leistung von SM/V nach Vorstehendem mangelhaft ist und dem Kunden diesbezügliche Gewährleistungsansprüche zustehen, wird SM/V die betreffenden Mängel innerhalb angemessener Frist durch Nacherfüllung beseitigen. Bei von SM/V zu vertretenen Rechtsmängeln wird SM/V nach eigener Wahl und auf eigene Kosten entweder die Leistung derart abändern oder austauschen, dass durch die vertragsgemäße Nutzung der betreffenden Leistungen durch den Kunden keine Rechte Dritter mehr verletzt werden bzw. einer solchen Nutzung keine Rechte Dritter mehr entgegen stehen, die Leistung aber weiterhin die geschuldeten Eigenschaften aufweist, oder dem Kunden die erforderliche Berechtigung zur vertragsgemäßen Nutzung des Leistung durch Abschluss eines Lizenzvertrages verschaffen.

Sollte eine Mängelbeseitigung fehlschlagen oder ist eine solche unverhältnismäßig teuer oder SM/V aus anderen Gründen nicht zumutbar, ist der Kunde berechtigt, die bezüglich der betreffenden Leistung vereinbarte Vergütung angemessen zu mindern oder vom Auftrag zurückzutreten und nach Maßgabe der unter Ziffer 10 dieser AGB getroffenen Regelungen Schadensersatz zu verlangen. Die gesetzlichen Fälle der Entbehrlichkeit eines vorherigen Nacherfüllungsverlangens bleiben hiervon unberührt.

Zum Zeitpunkt eines Rücktritts des Kunden bereits entstandene aufwandsbezogene Zahlungsansprüche von SM/V (z. B. Stundenhonorare, Materialkosten, Fahrtkosten) sowie Vergütungsansprüche wegen bereits erbrachter Leistungen bleiben bestehen. Gewährleistungsansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren innerhalb eines Jahres ab Erbringung der betreffenden Leistung oder, soweit eine Abnahme erforderlich ist, ab Abnahme der betreffenden (Teil-)Leistung. Für Schadensersatz-ansprüche des Kunden wegen eines Mangels gilt dies nicht, wenn SIRUP grob schuldhaft gehandelt hat oder bei Ablieferung Kenntnis von dem Mangel hatte oder bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit infolge eines solchen Mangels.

Schadensersatzansprüche des Kunden wegen der Verletzung von Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen durfte (so genannte „wesentliche Vertragspflichten“), verjähren kenntnisunabhängig innerhalb von drei (3) Jahre ab ihrer Entstehung.

10. Haftung

SM/V haftet aus Vertrag und Delikt für Schäden aufgrund von grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz oder aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit; für Schäden aus der Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten; insoweit ist die Haftung jedoch der Höhe nach beschränkt auf die Höhe des vorhersehbaren Schadens, mit dessen Entstehung typischerweise gerechnet werden muss.

Als vertragstypischer vorhersehbarer Schaden wird dabei die einfache Höhe des jeweiligen Auftragswerts angesehen. Darüberhinausgehende Haftungsansprüche sind insofern ausgeschlossen, insbesondere haftet SM/V nicht darüber hinaus für entgangenen Gewinn, ausgebliebene Einsparungen und sonstige mittelbare sowie unmittelbare Folgeschäden. Zwingende gesetzliche Haftungsvorschriften bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen von SM/V.

Eine Haftung von SM/V für Störungen der Kommunikationsnetze anderer Betreiber, Rechnerausfall bei Internet Providern oder Online Diensten, Kontensperrungen bei Diensteanbietern, Ausfall eines vom Kunden oder in dessen Auftrag von Dritten betriebenen Servern ist generell ausgeschlossen, sofern und soweit SM/V derartige Ereignisse nicht erschuldet hat.

Da der Kunde allein für die Sicherung der Informationen, Daten und Inhalte verantwortlich ist, die er SIRUP zu Verfügung stellt, haftet SIRUP nicht für deren Verlust. SIRUP haftet ferner nicht für die Rechtmäßigkeit der Nutzung der Leistungsergebnisse durch den Kunden, insbesondere trägt der Kunde die alleinige Verantwortung für die Einhaltung der hierbei zu beachtenden datenschutzrechtlichen Regelungen sowie für die Einhaltung sonstiger gesetzlicher Verhaltens- und Informationspflichten.

11. Werbung

SM/V ist berechtigt, zum Zwecke der Bewerbung von SM/V sowie der von ihr angebotenen Leistungen in Werbemitteln und anderen Medien auf die zu dem Kunden bestehende Geschäftsbeziehung und in deren Rahmen durchgeführte Aufträge sowie auf die im Zuge dessen hergestellten Leistungsergebnisse Bezug zu nehmen und zu diesem Zweck den Namen, die Marke, das Logo und sonstige zur Kennzeichnung des Kunden verwendete Zeichen es Kunden in angemessenem und verhältnismäßigem Umfang zu verwenden. Zudem ist SM/V berechtigt, den Kunden in diesem Umfang als Referenz auf ihrer Website und in sonstigem Referenzmaterial anzuführen.

12. Laufzeiten, Kündigung, Auftragsbeendigung

Sofern und soweit keine abweichenden Vereinbarungen getroffen wurden, haben Verträge über das Hosting sowie solche über die dauerhafte Erbringung von Betreuungsleistungen eine feste Laufzeit von zwölf (12) Monaten. Wird ein Vertrag nicht fristgemäß vom Kunden oder SM/V gekündigt, so verlängert sich dieser um weitere zwölf (12) Monate.

Verträge über die Erbringung von Hosting- und / oder dauerhaften Betreuungsleistungen können jeweils mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Ablauf der festen Vertragslaufzeit gekündigt werden. Kündigungen sind schriftlich zu erklären, maßgeblich für die Rechtzeitigkeit der Kündigungserklärung ist ihr rechtzeitiger Zugang beim jeweils anderen Vertragspartner.

Sofern und soweit keine abweichenden Regelungen vereinbart wurden, können von SM/V bestätigte Aufträge, soweit diese die einmalige Erstellung eines Leistungsergebnisses zum Gegenstand haben, vom Kunden in Teilen oder in ihrer Gesamtheit regelmäßig nur mit schriftlicher Zustimmung von SM/V vorzeitig beendet werden.

Wird ein solcher Auftrag vorzeitig beendet, kann SM/V für Leistungen, die sie in Durchführung solcher Aufträge bereits erbracht hat, vom Kunden in vollem Umfang die auf diese Leistungen entfallende Vergütung verlangen. Darüber hinaus steht SM/V eine Ausfallentschädigung zu, die sich regelmäßig auf 20 % der auf den zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht erbrachten Teil des Auftrags entfallenden Vergütung beläuft. Den Vertragspartnern steht es jeweils frei, im Einzelfall nachzuweisen, dass SM/V infolge der vorzeitigen Auftrags-beendigung ein geringerer oder auch ein größerer Schaden entstanden ist. Die Verpflichtung des Kunden, sämtliche Aufwendungen, die SM/V infolge der Auftragserteilung zum Zwecke der Auftragsdurchführung bereits getätigt hat, zu erstatten, bleibt hiervon unberührt.

Das Recht der Vertragspartner, einen Auftrag jedweder Art aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen, bleibt von den vorstehenden Regelungen unberührt.

Ein solcher wichtiger Grund ist für SM/V insbesondere gegeben, wenn der Kunde die Ergebnisse der Leistungserbringung durch SM/V oder von SM/V im Auftrag des Kunden für diesen registrierte Domains oder zur Verfügung gestellten Webspaces und / oder zur Verfügung gestellte E-Mail-Postfächer auf solche Art und Weise nutzt, die Dritte in ihren Rechten verletzt und / oder gegen geltendes Recht verstößt.

Ferner besteht ein solcher wichtiger Grund insbesondere dann für SM/V, wenn der Kunde Zahlungen, mit denen er sich bereits in Verzug befindet, auch innerhalb einer ihm hierzu gesetzten Nachfrist nicht leistet.

13. Sonstiges

Der Erfüllungsort für Leistungen und Zahlungen ist der Sitz von SM/V. Auf die vertraglichen Beziehungen zwischen SM/V und dem Kunden sowie etwaige im Zusammenhang mit dieser entstehenden Streitigkeiten findet ausschließlich das österreichische Recht Anwendung.

Alleiniger Gerichtsstand für alle aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen SM/V und dem Kunden entstehenden Streitigkeiten ist Innsbruck.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise rechtsunwirksam ein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Gültigkeit der AGB im Übrigen nicht berührt.

Innsbruck, im November 2017